



# Kreisverwaltung Bad Kreuznach

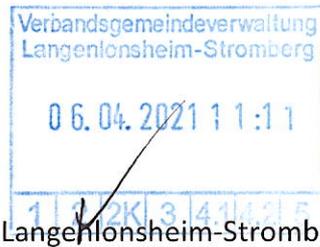
Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

An

Stadt Stromberg

Über

Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg



**KOMMUNALAUF SICHT  
UND RECHT**  
Kommunalaufsicht

Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1119

E-Mail: [post@kreis-badkreuznach.de](mailto:post@kreis-badkreuznach.de)

[www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
20-901-11	26.03.2021	Herr Weimert <a href="mailto:Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de">Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de</a>	115	0671 803-1105 0671 803-2105	01.04.2021

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Stromberg für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (E-Mail) vom 26.03.2021 hat uns die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim-Stromberg die am 23.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Die uns vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Eine **Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen** in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Stromberg für das Haushaltsjahr 2021 **nicht stattgefunden**.

Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Nachtragshaushaltsplan der Stadt Stromberg für das Haushaltsjahr 2021 folgende

### ENTSCHEIDUNGEN

- Die in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Stromberg vorgesehenen Investitionskredite für das Haushaltsjahr 2021 wird in Höhe von 859.840 € genehmigt.

**HINWEIS:** Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

**Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:**

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr  
(nach vorh. Terminabsprache)  
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr  
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr  
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

**Parkmöglichkeiten:** Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

- Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Stromberg nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

### **Aktuelle Haushaltslage**

#### **Ergebnishaushalt:**

Der **Ergebnishaushalt** schließt in der Planung mit einem auf das Haushaltsjahr 2021 bezogenen Jahresüberschuss i.H.v. -393.170 € ab.

Die **Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit** erhöht sich in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 243.750 € von 6.650.270 € auf nunmehr 6.894.020 €.

Die unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze wurden auf 300 v.H. bei der Grundsteuer A, 400 v.H. bei der Grundsteuer B und 390 v.H. bei der Gewerbesteuer festgesetzt. Hierdurch erzielt die Stadt Stromberg Erträge i.H.v. 1.588.700 €.

Die **Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit** beträgt im Haushaltsjahr 2021 insgesamt 6.460.980 € und reduziert sich somit um 470.230 € gegenüber dem Haushaltsvorjahr.

Der **Überschuss im Ergebnishaushalt** bedeutet eine Verbesserung zum vorjährigen Haushalt um 711.010 €.

Durch diesen Überschuss steigt das **Eigenkapital** der Stadt zum 31.12.2021 von 5.388.936 € auf 5.782.106 €.

#### **Finanzhaushalt:**

In § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung ist ein positiver Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F23) i.H.v. +592.900 € festgesetzt. Die zur Tilgung von bestehenden Investitionskrediten veranschlagten Auszahlungen betragen 111.440 € und können somit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Stadt finanziert werden. **Der Finanzhaushalt weist in 2021 damit einen Überschuss i.H.v. 481.460 € aus.**

Die sich ergebende Differenz aus Ergebnis- und Finanzhaushalt begründet sich durch die im Ergebnishaushalt zusätzlich zu veranschlagenden nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (u.a. Abschreiben, Auflösung Sonderposten, Rückstellungszuführungen).

#### **Finanzierungstätigkeit:**

Der Stand der Liquiditätskredite (=L-Kredite) beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2021 **rund 301.562 €**. Der Stand der **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen** beträgt zum Ende des Haushaltsjahres 2021 voraussichtlich 2.907.000 €.

#### **Investitionsfähigkeit:**

Im Bereich der Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2021 Auszahlungen i.H.v. 1.759.400 € veranschlagt, denen Einzahlungen i.H.v. 418.100 gegenüberstehen. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F33) ist damit negativ und

beträgt 2021 insgesamt 1.341.300 €. **In § 2 der Haushaltssatzung wurde für das Haushaltsjahr ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite i.H.v. 859.840 € festgesetzt.**

#### Stellenplan:

Der Stellenplan weist 37,760 Stellen aus. Dies entspricht einer Stellenminderung von 0,46 gegenüber dem Haushaltsjahr 2020.

#### Haushaltsprognose in den Planjahren

In den Finanzplanungsjahren 2022 - 2024 wird sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt -bei prognostiziertem Verlauf- ausgeglichen werden können.

Die Überschüsse im **Ergebnishaushalt** betragen +269.100 €, 425.830 € und 419.680 €.

Hierdurch wird das Eigenkapital um insgesamt 1.114.610 € auf nunmehr 6.896.716 € steigen.

Die Überschüsse im **Finanzhaushalt** betragen 330.040 €, 483.560 € und 471.150 €.

Somit werden die bestehenden L-Kredite planmäßig bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes vollständig aufgelöst und es errechnet sich ein voraussichtlicher Finanzmittelbestand von 1.077.188 €.

#### Bewertung der Haushaltssituation

Die Stadt Stromberg hat nach § 93 Abs. 1 GemO ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist (= geordnete Haushaltsführung). Unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft sind als Oberbegriff alle allgemeinen und besonderen Vorschriften der Haushaltswirtschaft zusammengefasst (vgl. Rheindorf, Kommentar zur GemO RLP, § 103 Ziffer 4.1.3).

Nach den Vorgaben der §§ 93 Abs. 4 GemO und § 18 Abs. 1 GemHVO ist die Stadt Stromberg rechtlich verpflichtet einen ausgeglichenen und somit **rechtmäßigen Haushalt** zu beschließen.

Die Organe der Stadt haben somit die Pflicht, die ihnen zustehenden Einnahmemöglichkeiten maximal, aufgrund des **überragenden Gebotes des Haushaltsausgleiches**, auszuschöpfen.

#### Unsere Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

- Die Stadt Stromberg kann sowohl den **Ergebnishaushalt** als auch den **Finanzhaushalt** in dem Haushaltsjahr 2021 ausgleichen und trägt somit den §§ 93 Abs. 4 GemO und 18 Abs. 1 GemHVO Rechnung. Die Stadt Stromberg schafft es hierdurch den Ressourcenverbrauch 2021 selbständig zu erwirtschaften und ist daher als leistungsfähig anzusehen.

- Das **Eigenkapital** der Stadt steigt von 5.388.936 € auf 5.782.106 €. Die Stadt hält sich daher an die Vorgaben des § 93 Abs. 6 GemO, wonach die Stadt sich nicht bilanziell überschulden darf.

- Durch die noch **bestehenden L-Kredite** verstößt die Stadt gegen § 105 GemO, wonach Liquiditätskredite nur zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen und nicht zur Finanzierung

des Haushaltes aufgenommen werden dürfen. Zudem stehen diesen Krediten regelmäßig keine Vermögenswerte gegenüber.

- die **Leistungsfähigkeit** der Stadt Stromberg wird auch in dem kompletten **Finanzplanungszeitraum 2022 - 2024** gegeben sein.

Zusammengefasst verfügt die Stadt Stromberg über **eine geordnete Haushaltswirtschaft**, ist aber weiterhin verpflichtet die noch bestehenden L-Kredite abzubauen. Dieser Verpflichtung wird sie jedoch planmäßig nachkommen.

Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, hat die Gemeinde grundsätzlich gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage verbessert werden kann. Die Summe der festgestellten bzw. veranschlagten Jahresergebnisse beträgt -746.543 €. **Auf die Vorlage einer entsprechenden Darstellung wird jedoch mit Verweis die Haushaltsrundschriften vom vom 22.04.2020 und vom 28.10.2020 verzichtet.**

Die unter **§ 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Hebesätze bei der Grundsteuer B** liegen über den Nivellierungssätzen gemäß § 13 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz RLP (LFAG) und auch auf dem Landesdurchschnitt in Rheinland-Pfalz.

Die Organe der Stadt vollziehen daher in diesem Bereich eine angemessene Einnahmeaus-schöpfung.

Die Stadt Stromberg hat in den letzten Jahren regelmäßig unausgeglichene Haushaltssat-zungen vorgelegt. Hierdurch hat sich das Eigenkapital seit 2015 von 6.528.650 € auf 5.388.936 € in 2020 gemindert. Weiterhin mussten L-Kredite in erheblichem Umfang zur Finanzierung des Haushaltes aufgenommen werden.

Durch die nun vorgelegte Haushaltssatzung würden sich sowohl die L-Kredite planmäßig zum 31.12.2022 auflösen und sich ein Finanzmittelbestand aufbauen und das Eigenkapital kontinuierlich (Erhöhung um fast 30% bis 2024) steigen.

Hierdurch schaffen die Organe der Stadt Spielräume für zukünftige Generationen, um so die in **§ 93 Abs. 1 Satz 1 GemO geforderte stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen** und die **verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltung uneingeschränkt auszuüben**.

**Diese Entwicklung nehmen wir erfreut zur Kenntnis.**

**Der Stellenplan** weist gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und Arbeitnehmer aus und beinhaltet insgesamt 37,760 Stellen.

**Wir beabsichtigen nicht, gegen die Festsetzungen des Stellenplans Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.** Wir gehen davon aus, dass alle Stellen entsprechend dem Bedarf und nach Maßgabe ihrer Wertigkeit ausgewiesen sind. Darüber hinaus bitten wir (soweit zutreffend) beim Vollzug des Stellenplans die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

**Genehmigungen**

Nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite. Dieser beträgt bei der vorgelegten Haushaltssatzung insgesamt 859.840 € für das Haushaltsjahr 2021.

Für das Haushaltsjahr 2021 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 1.759.400 € festgesetzt, denen Investitionseinzahlungen in Höhe von 418.100 € gegenüberstehen. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F33) ist somit negativ und beträgt - 1.341.300 €.

Ein negativer Saldo bei Posten F33 ist ein Indikator für den Bedarf an Investitionskrediten und stellt gleichzeitig auch grundsätzlich die Obergrenze für die Genehmigung eines Investitionskredites dar (VV Nr. 4.1. zu § 103 GemO).

**Die unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeträge der Investitionskredite wird in Höhe von 859.840 € für das Haushaltsjahr 2021 wird genehmigt.**

Nach § 103 Abs. 2 GemO sowie der VV Nr. 2 zu § 102 ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer **geordneten Haushaltswirtschaft** zu prüfen.

Die vorgesehene Kreditaufnahme und der daraus entstehende Schuldendienst müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Einklang stehen. Als Indikator für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sog. freie Finanzspitze heranzuziehen.

Nach dieser Berechnung verfügt die Stadt Stromberg sowohl im Haushaltsjahr 2021 als auch im kompletten Finanzplanungszeitraum 2022 - 2024 über positive freie Finanzspitzen (+481.460 €, 330.040 €, 483.560 € und 471.150 €).

**Somit ist die dauernde Leistungsfähigkeit gegeben.**

**Wir gehen davon aus, dass bei den geplanten Investitionen die Vorgaben des § 10 GemHVO, insbesondere der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, angemessen berücksichtigt wurden.**

Wir weisen abschließend darauf hin, dass mit den Investitionsvorhaben erst dann begonnen werden darf, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist (vgl. § 93 Abs. 5 GemO). Dies ist gerade im Hinblick auf Maßnahmen, **die durch Zuwendungen mitfinanziert werden sollen, besonders zu beachten.**

Die erteilte Genehmigung darf auch nur dann in Anspruch genommen werden, sofern eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Nr. 2.1 VV zu § 103 GemO).

#### **Hinweise**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO öffentlich bekanntzumachen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 3 GemO der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach einzulegen.

Der Widerspruch kann

**schriftlich** oder zur **Niederschrift** bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach,  
Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach

durch **E-Mail** mit **qualifizierter elektronischer Signatur**<sup>1</sup> an:  
[kreis-badkreuznach@poststelle.rlp.de](mailto:kreis-badkreuznach@poststelle.rlp.de)

durch **De-Mail** in der Sendevariante mit **bestätigter sicherer Anmeldung** nach dem **De-Mail-Gesetz** an: [post@kreis-badkreuznach.de-mail.de](mailto:post@kreis-badkreuznach.de-mail.de)

erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, hier die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mützenber

Kreisverwaltungsdirektorin

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).